

Yc
5278

X 202 2943

[Faint, mostly illegible text in Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



[Faint, mostly illegible text in Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



**Welcher Bestalt der Allerdurchlauchtigste
Großmächtigste König in Polen und Churfürst zu Sachsen &c. &c. &c. Unser
Allergnädigster Herr &c. Allergnädigst / die wegen derer Tuchmacher und Tuchhändler vormahls ergangene mandata durch öffentlichen Anschlag
hinwieder zu verneuern entschlossen / hergegen die von denen Seidenhändlern unterm dato den 16. Julii 1698. extrahirte Concession hinwieder cassi-
ret, auch sonsten dabey allergnädigst anbefohlen / solches besaget folgender ware Abdruck mit mehrren:**

**Von Gottes Gnaden Friedrich Augustus /
König in Polen / Herzog zu Sachsen / Süllich / Cleve / Berg / Sän-
gern und Westphalen / Chur-Fürst &c.**

**Sebe Getreue / Uns ist zwar annoch wohl erinnerlich / daß die Seidenhändler zu Leipzig auf ihr aller unterthänigstes Suchen / von
Uns eine Concession des freyen Tuchhandels und Tuch-Schnittes von aller Güte / Werth und Sorten / In- und Ausländisch unterm
dato den 16. Julii des lezt abgewichenen 1698. Jahres erlanget / Nachdem Uns aber die gesambte Tuchmacher allerunterthänigste
Vorstellung gethan / wie daß eben dadurch / daß die Seidenhändler durch den bisherigen Ausschneid und Vertreibung derer fremd-
den / so wohl geringen / als kostbaren Tücher / der Nahrung so viel tausend Tuchmacher / so sich in unsern Chur-Fürstenthum Sach-
sen auffhalten / unwiederbringlichen Schaden zugefüget / daß wenn diese nicht bey ihren alten Privilegien des Gewant-Schnittes /
so von denen Seidenhändlern bey Auswirkung ihrer Concession verschwiegen worden / und Unsere Glortwürdigste Vorfahren
Hochseel. Gedächtniß in Unserm Churfürstenthum Sachsen / besage derer am 12. Martii Anno 1603. und 8. Januarii 1613. am 31. Januarii 1626. am 2.
Aprilis 1661. und 20. Augusti 1677. ergangenen Mandaten / ihnen gnädigst ertheilet / nebst denen Tuchhändlern zu Leipzig / so in ihre Bruderschaft
vorlängst eingenommen worden / ferner geschüze twürden / Sie und neben ihnen eine grosse Anzahl Haus- armer Leuthe / worunter verlassene Witt-
ben und Wäysen / so sich bey ihren Handwerke mit Wollenspinnen / Krempeln / un sonsten nothdürfftig hinbringen / ihres Unterhalts gänglich würden be-
raubet / und an den Bettelstab gebracht werden / zugleich auch Unsern Königl. und Chur-Fürstl. Intradem / in dem so viel tausend Menschen zu Abfüh-
rung der Bürgerlichen Beschwerden und Contributionen untüchtig würden / einen merklichen Abgang erlitten / hiernächst Uns gedachte Tuch-
händler ferner allerunterthänigst vorgestellet / wie daß sie ihre privilegia cum jure prohibendi des Gewantschnittes nebst denen Tuchmachern im Lan-
de nicht nur von Unsern in Gott ruhenden Hochlöbl. Vorfahren titulo oneroso erlanget / welche so lange biß der Zustand der Handlung sich gäng-
lich geändert / und des Landes Wohlfarth ohn umgänglich ein anders erforderte / vor Unwiederrufflich zu achten / Hierbey auff der Cramer-In-
nung zu Leipzig / deren Mit-Glieder die Seidenhändler sind / selbst verwilligtes Recht / in dem getroffenen Vergleich unterm dato den 8. Augusti 1663.
in welchem die Cramermeistere vor sich und ihre Innungs-Verwandte dem Tuchhandel renunciiret / und daß sie solchen von dem damahls regieren-
den Chur-Fürsten Unseres Groß-Herrn Vaters Gnad. gnädigst confirmirten Reccell mit keinerley pretext alter noch neuer Privilegien vernichten /
auch hiernieder zu keiner Zeit derer Chur-Fürstl. Indulten und Rescripten gebrauchen wolten / ausdrücklich angelobet / sich bezogen / auch ferner / daß
besagte Seidenhändler ein weit mehrers an Straffen verwürcket / als die von ihnen erlegten zehen tausend Gulden Rheinisch betrügen / weiltläufftig
deduciret ; Als haben Wir allergnädigst entschlossen / nach dem Exempel Unserer Vorfahren hochseel. Andenkens / Unseren Getreuen Landen und
Unterthanen zu Aufnehmen und gedenlichen Wohlfarth / damit ein ieder deren Reichs- und Landes-Constitutionen gemäß / bey seiner Handthierung / so
er erlernet / auskommen / und ehrliche Zünfte nebst denen Commerciis ohne vortheilhaften eigen-Nuß etlicher weniger Personen / bey ihrer Nahrung
bleiben / und insonderheit die Tuchmacher ihrer starcken Mannschafft und anderer ihrem Zustande nach / erhalten werden möchten / es schlechter Dings /
so wohl bey derer Tuchmacher / als auch derer Tuchhändler zu Leipzig vormahligen Privilegien / Contracten / Confirmirten Verträgen / wie solche noch
den 14. Martii des nächst abgewichenen Jahres durch Unseres Stadthalters des Fürsten von Fürstenberg Edden bestätigt worden / ohne einige / noch die al-
lergeringste Aenderung zu lassen / zu welchem Ende Wir nicht nur alleindie / wegen derer Tuchmacher vormahls ergangene Mandata durch öffentli-
chen Anschlag hinwieder zu verneuern / sondern auch denen Seidenhändlern / deren unterm dato den 16. Julii gemeldte 1698. Jahres erhaltene Concession /
zumahl sie solche mit Verschweigung der Tuchmacher alten Privilegien extrahiret / Wir Krafft dieses hinwiederumb dergestalt cassiren / daß Sie zwischen
hier und nächst-künftigen Jubilate-Markt sich aller Tuche und Tuchwaaren gänglich enthalten sollen / nachdrücklich aufzuerlegen / hiemit ernstlich an-
befehlen / Und weil doch der Seidenhändler Contraventiones wieder der Tuchmacher und Tuchhändler PRIVILEGIA unlängbar / Sie auch eines
theils die ausgewürckten Concessionen / weder wieder der Tuchmacher Privilegia / weil sie selbige mit Verschweigung dieser extrahiret / noch weniger wie-
der die Tuchhändler / da die Cramer-Innung hinwiederum sich zu keiner Zeit der von Unseren Vorfahren erhaltenen Privilegien / Indulten und Rescrip-
ten zugebrauchen verpflichtet / mit bestande Rechts anzuführen haben / Andern theils wieder die Unseres Herrn Brudern höchstseel. Gedächtniß
Edden ertheilte Concession selbstem gehandelt / indem Sie nicht nur unter 30. gr. Tücher verkauffet / und zu ganzen Regimentern Montirung geliefert /
sondern auch / wann sie sich gesondert / oder auch andere zu sich genommen / dennoch mit diesen den Rauffhandel continuiret haben sollen / und also da-
durch jedesmahl in die verwürckte Straffe verfallen / So wollen Wir / daferne diese Seidenhändler es vor eine Königl. und Chur-Fürstl. Gnade er-
kennen werden / die von Ihnen erlegte zehen tausend Gulden Rheinisch / an statt der Straffe annehmen : Wiedrigen falls habt Ihr Sie allerseits vermit-
telst Körperlichen Eydes sich reinige zu lassen / daß Sie biß den 16. Julii verwichenen 1698ten Jahres unter 30. gr. kein Tuch verkaufft / oder wenn sie solches
nicht schweren können / wie oft und viel es von ihnen geschehen / ingleichen wie oft Sie auch nach beschenehen Handels-Separationen / oder auch / wenn
Sie Neue Consorten angenommen / verkaufft / Eydlichen anzeigen zulassen / gehörige Verordnung zu thun / Wir wollen auch / daß dieser Unser Aller-
gnädigster Befehl zum Druck befördert / und noch vor annahender Oster-Messe durch öffentlichen Anschlag von Euch publiciret werde. Daran ge-
schicht Unsere Meynung. Datum Dresden den 24. Aprilis, Anno 1699.**

J. A. Birnbaum.

Unseren Lieben Getreuen dem Rathe zu
Leipzig.

Praef. den 27. Aprilis 1699.

Magnus Lichtwer.

**Diesem zu allerunterthänigster Folge und Krafft desselben wird dieser allergnädigste Befehl von uns Bürgermeister und Rathe der Stadt Leipzig durch diesen öf-
fentlichen Anschlag zu männiglichem Wissensschafft publiciret / und hat sich ein ieder gehorsamst darnach zu achten. Urkundlich ist unser gewöhnlich Stadt-Secret an-
her aufgedrucket. Signatum Leipzig den 28. Aprilis, An. 1699.**

LS.

Yc
5278

X 2022943

[Faint, mostly illegible Latin text, likely bleed-through from the reverse side]

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄT
HALLÉ

J. N. 21, 104



[Faint, mostly illegible Latin text, likely bleed-through from the reverse side]

[Faint handwritten text]

Yc 5278 A.

[Faint, mostly illegible text]



Handwritten text in a Gothic script, likely a medieval manuscript. The text is dense and covers most of the page. There are several large blue initials or numbers written in the left margin, including '8', '11', and '12'. The paper shows signs of age, including staining and wear.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a title or a specific section header, located in the lower left quadrant of the page.

Continuation of the handwritten text in a Gothic script, located on the lower half of the page. The text is dense and covers most of the page. There are several large blue initials or numbers written in the left margin, including '12', '13', and '14'. The paper shows signs of age, including staining and wear.



Handwritten text in a Gothic script, possibly a date or a specific section header, located in the lower right quadrant of the page.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a date or a specific section header, located in the lower right quadrant of the page.

nung zu Leipzig / deren Mit-Glieder die Seidenhändler sind / selbst verwilligtes Recht / in dem getroffenen Vergleich unterm dato den 8. Augusti 1663. ...

deduciret ; Als haben Wir allergnädigst entschlossen / nach dem Exempel Unserer Vorfahren hochseel. Andendens / Unseren Getreuen Landen und Unterthanen zu Aufnehmen und gedeylichen Volfarth / damit ein ieder deren Reichs- und Landes-Constitutionen gemäß / bey seiner Handthierung / so er erlernt / auskommen / und ehrliche Zünfte nebst denen Commercien ohne vortheilhafften eigen-Nutz etlicher weniger Personen / bey ihrer Nahrung bleiben / und insonderheit die Zuchmacher ihrer starken Mannschafft und anderer erhalten werden möchten / es schlechter Dings / so wohl bey derer Zuchmacher / als auch derer Zuchhändler zu Leipzig vormahligen Privilegien / Contracten / Confirmirten Verträgen / wie solche noch den 14. Martii des nechst abgewichenen Jahres durch Unsers Stadthalters des Fürsten von Fürstenberg Ebden bestätigt worden / ohne einige / noch die allgergeringste Aenderung zu lassen / zu welchem Ende Wir nicht nur alleindie / wegen derer Zuchmacher vormahls ergangene Mandata durch öffentli-

chen Anschlag hinweg zu verneuern / sondern auch denen Seidenhändlern / deren unterm dato den 16. Julii gemeldtē 1698. Jahres erhaltene Concession, zumahl sie solche mit Verschweigung der Zuchmacher alten Privilegien extrahiret / Wir Krafft dieses hinweg umb dergestalt cassiren / daß Sie zwischen hier und nechstjährligen Jubilare-Markt sich aller Zuche und Zuchwaren gänzlich enthalten sollen / nachdrücklich aufzuverlegen / hiemit ernstlich an-befehlen / Und weil doch der Seidenhändler Contraventiones wieder der Zuchmacher und Zuchhändler PRIVILEGIA unläugbar / Sie auch eines theils die ausgewürdten Concessionen / weder wieder der Zuchmacher Privilegia, weil sie selbige mit Verschweigung dieser extrahiret / noch weniger wie-der die Zuchhändler / da die Cramer-Zinnung hinweg um sich zu keiner Zeit der von Unseren Vorfahren erhaltenen Privilegien / Indulten und Rescri-pren zugebrauchen verpflichtet / mit bestande Rechts anzuführen haben / Andern theils wieder die Unsers Herrn Brudern höchstseel. Gedächtnis Ebden ertheilte Concession selbst gehandelt / indem Sie nicht nur unter 30. gr. Zücher verkauffet / und zu ganzen Regimentern Montirung geliefert / sondern auch / wann sie sich besondert / oder auch anderswo verkauffen / oder auch sonst in andern Orten / zu verkaufen / und also daß durch jedesmahl in die fennen werden / die von teilst Körperlichen Eyde nicht schweren können / Sie Neue Consorten a gnädigster Befehl zum schicht Unsere Meynung

Unseren Lieben Getreuen dem
Leipzig.
Praef. den 27. Aprilis 1699.

Wesem zu allerunterthänigster Folge und Krafft desselben wird dieser allergnädigste Befehl von uns Bürgermeister und Rathe der Stadt Leipzig durch diesen öffentlichen Anschlag zu männiglichem Wissensschafft publiciret / und hat sich ein ieder gehorsams darnach zu achten. Urkundlich ist unser gewöhnlich Stadt-Secret an-her aufgedruckt. Signatum Leipzig den 28. Aprilis, An. 1699.

Magnus Lichtwer.
11.

